

**Informationen**  
**zur Ausübung des Bewachungsgewerbes**  
**nach § 34a GewO i.V.m. BewachV**

Das Recht zur Ausübung des Bewachungsgewerbes gemäß § 34a der Gewerbeordnung (GewO) und die dazu gehörende Bewachungsverordnung (BewachV) wurden mit Wirkung ab 01.01.2003 hinsichtlich der Zulässigkeit von Personen mit entsprechenden Aufgaben und der nachzuweisenden Sachkunde entscheidend geändert. Im nachfolgenden stellen wir Ihnen einige wesentlichen Änderungen kurz dar:

1. **Sachkundeprüfung:**

Nach dem neu eingefügten § 34 a Abs. 1 Satz 5 GewO ist für Personen, die eine der folgenden Tätigkeiten ausüben, der Nachweis einer vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten **Sachkundeprüfung** zu verlangen:

- a) **Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr** (z.B. Bewachung auf Bahnhöfen, Citystreifen, das in öffentlichen Verkehrsmitteln mitfahrende Bewachungspersonal);
- b) **Schutz vor Ladendieben** (Kaufhausdetektive) sowie
- c) **Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken.**

Diese Regelung betrifft beschäftigtes Wachpersonal ebenso wie Erlaubnisinhaber, Geschäftsführer oder Betriebsleiter, die derartige Dienste selbst ausführen.

Für Personen, die **am 01.01.2003** seit mindestens **drei Jahren befugt und ohne Unterbrechung** im Bewachungsgewerbe tätig sind, gilt der Nachweis der Sachkundeprüfung als erbracht (Fiktion).

2. **Beschäftigung von Wachpersonal:**

Nach § 9 Abs. 1 BewachV darf der Gewerbetreibende mit Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die

- a) **zuverlässig** sind
- b) das **18. Lebensjahr vollendet** haben oder einen Abschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BewachV besitzen und
- c) einen **Unterrichtungsnachweis** oder einen diesen ersetzenden Nachweis bzw. in den Fällen des § 34 a Abs. 1 Satz 5 GewO (siehe Ziffer 1 a - c) einen Nachweis der **Sachkundeprüfung** oder einen diesen ersetzenden Nachweis vorlegen.

5. **Meldung von Wachpersonal:**

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BewachV hat der Gewerbetreibende Wachpersonen sowie Geschäftsführer und Betriebsleiter, die er beschäftigen will, der zuständigen Behörde **vorher** zu melden und der Meldung die unter Ziffer 2 b bzw. c genannten Unterlagen beizugeben. Gemäß § 9 Abs 3 Satz 2 BewachV hat der Gewerbetreibende für jedes Kalenderjahr Namen und Vornamen der bei ihm ausgeschiedenen Wachpersonen unter Angabe des Beschäftigungsbeginns bis zum **31.03. des darauf folgenden Jahres** der zuständigen Behörde zu melden.

4. **Zuverlässigkeitsprüfung:**

Nach der neuen Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 2 BewachV ist die Zuverlässigkeit der so gemeldeten Personen von der zuständigen Behörde durch das Einholen einer **unbeschränkten Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 Bundeszentralregistergesetz** zu überprüfen. Wir weisen darauf hin, dass die zuständige Behörde nach § 34 a Abs. 4 BewachV dem Gewerbetreibenden die Beschäftigung von Personen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, untersagen kann.